

3

Frauen-Konzentrationslager Lichtenburg Pretzin (Kr. Torgau)

Auszug aus der Lagerordnung:

Jede Schubhaftgefangene darf im Monat 1 Brief oder 1 Karte absenden und empfangen. Die Briefzeilen müssen übersichtlich und gut lesbar sein. Die eingehenden Briefe dürfen 40 Zeilen nicht überschreiten. Alle Postsendungen müssen mit dem genauen Absender, dem Empfänger, der Stations- und Häftlingsnummer versehen sein. Postsendungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht zugestellt. Pakete dürfen nicht empfangen werden; Geldsendungen sind jederzeit durch die Post zulässig. Zusätzliche Genuss- und Lebensmittel können im Lager gekauft werden. Reichsdeutsche Zeitungen sind nach vorheriger Genehmigung durch den Lagerdirektor zulässig, wenn sie direkt vom Verlag durch die Post übersandt werden.

Der Lagerdirektor
**Der Auszug aus der Lagerordnung
ist genau zu beachten!**

**Pakete sind nicht
mehr gestattet.**

Meine genaue Anschrift:

Födder Wilhelmine
Nr. 660
Station 5

Fr.-Konz.-Lager Lichtenburg
Pretzin (Kr. Torgau)

Pretzin, den 24. 2. 1939.
(Kr. Torgau)

**Postzensurstelle
F. K. L. Lichtenburg**
Zensiert

Ihre Lieben Alle! In dem lieb. Brief mit Gatzliners Dankesworten

Wird mir sehr zu danken mit Liebe zu schreiben (Schiffst. nicht erlaubt)

Wahr ist das was sie schreiben. Aber wegen dieser lieb. Pflichten

wird erwartet? Ich wünsche ihm das Beste, mit der Hoff-

nung, sein Wohl auf sich zu lassen. Ein herz. Gruß an Sie alle.

**Gesuche an das Lager
sind zwecklos.**